



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

LEITLINIEN

FÜR DIE AUSBILDUNG VON DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN
IN DER MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT



Ausbildungs- und Karrierebedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Präsidentenkommission „Nachwuchsförderung“, Vorsitz Prof. Jahn

PRÄAMBEL

Die Max-Planck-Gesellschaft hat zum Ziel, Grundlagenforschung auf höchstem Niveau zu betreiben. Da auch die von Promovierenden durchgeführte Forschung diesem Ziel verpflichtet ist, hat die Max-Planck-Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, der sie durch eine Auswahl der besten Kandidaten sowie eine optimale Betreuung und Qualifizierung gerecht werden muss. DoktorandInnen müssen hohe Erwartungen erfüllen und früh in der Lage sein, eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten, um durch ihre Arbeit zu den wissenschaftlichen Leistungen der Forschungseinrichtungen beizutragen. Ebenso hohe Ansprüche gelten für die Betreuung der Promovierenden in den Forschungseinrichtungen in der Max-Planck-Gesellschaft, denn eine verantwortungsvolle Betreuung mit transparenten Rahmenbedingungen und Regeln trägt entscheidend zum erfolgreichen Verlauf der Promotionsphase bei.

Unterschiedliche Fächerkulturen erfordern unterschiedliche Qualifizierungs- und Betreuungsstrukturen, für die flexible Spielräume bestehen müssen. In vielen Fällen hat sich während der Promotionsphase die Qualifizierung und Betreuung in DoktorandInnenprogrammen als vorteilhaft und attraktiv für die Gewinnung exzellenter Promovierender, insbesondere auch aus dem Ausland, erwiesen. Hier ist das Modell der IMPRS, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Universitäten, richtungsweisend. Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft sollen prüfen, inwieweit die Etablierung einer IMPRS sinnvoll ist und bei Bedarf zusätzliche zentrale Mittel für eine IMPRS beantragen. Ebenso sinnvoll können Promotionen außerhalb von Promotionsprogrammen sein.

Für beide Promotionsmodelle sollen die folgenden Erläuterungen als verbindliche Richtlinien gelten, um Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler verlässliche und transparente Ausbildungs- und Karrierestrukturen zu bieten. Grundlage hierfür sind die „Richtlinien für die DoktorandInnenausbildung an Max-Planck-Instituten“ des Wissenschaftlichen Rates von 2012 sowie die „Empfehlungen zur Betreuung und Qualifizierung von Promovierenden in Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft“ der Präsidentenkommission „Nachwuchsförderung“ 2014.¹

¹ Der Intersektionelle Ausschuss des Wissenschaftlichen Rates hat die „Empfehlungen zur Betreuung und Qualifizierung von Promovierenden in Forschungseinrichtungen“ im September 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. In den Empfehlungen wird auch Bezug genommen auf die sog. Salzburg Principles, (Bologna Seminar 2005: Doctoral Programmes for the European Knowledge Society, 3-5, February 2005).

1. Die Max-Planck-Gesellschaft ist der wissenschaftlichen Exzellenz verpflichtet. Was die Forschung im Rahmen von Dissertationen betrifft, stellt sie hohe Erwartungen sowohl an die Promovierenden, deren Arbeit zu einem gemeinsamen Forschungsprogramm beitragen soll, als auch an ihre Betreuenden, die sich nach besten Kräften darum bemühen sollen, dass die DoktorandInnen ihr volles Potenzial entfalten. Alle Forschungseinrichtungen sollen die Rahmenbedingungen, Anforderungen, Prozesse und Regeln für Promotionen allgemein zugänglich und transparent vermitteln.
2. Max-Planck-Institute, die Promovierende aufnehmen, kooperieren mit einer geeigneten Universität hinsichtlich der Aufnahme des Promotionsstudenten in das relevante Promotionsprogramm dieser Universität, falls ein solches existiert, sowie hinsichtlich der Zulassung seines Betreuers als Erstgutachter der Dissertation.²
3. Die Leitlinien für die DoktorandInnenausbildung an Max-Planck-Instituten sollen die Bestimmungen für Promotionsstudien an Universitäten ergänzen und gelten im Umfang ihrer Vereinbarkeit mit solchen Bestimmungen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollten Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft mit den jeweiligen Partneruniversitäten Regelungen vereinbaren, die den Prinzipien der Max-Planck-Gesellschaft entsprechen und die eine angemessene Beteiligung der ForschungsgruppenleiterInnen und DirektorInnen am Promotionsverfahren erlauben.
4. Die an Max-Planck-Instituten angebotene DoktorandInnenausbildung dient in erster Linie den Bedürfnissen der DoktorandInnen und unterstützt sie dabei, eine erfolgreiche wissenschaftliche Laufbahn einzuschlagen.
5. An Max-Planck-Instituten angefertigte Dissertationen sind unabhängige Arbeiten, die innerhalb der Grenzen der jeweiligen fachspezifischen und beruflichen Praxis erstellt werden. Die Max-Planck-Institute und die DoktorandInnenbetreuer setzen sich dafür ein, dass die persönlichen Forschungsleistungen der Promovierenden für die Wissenschaftsgemeinschaft als solche erkennbar werden.
6. Die Gesamtzahl der Promovierenden pro Betreuer sollte so gewählt sein, dass eine angemessene Betreuung sichergestellt ist. In der Regel sollte ein Betreuer für nicht mehr als acht DoktorandInnen gleichzeitig hauptverantwortlich sein. In bestimmten Forschungsfeldern, oder wenn weitere erfahrene Wissenschaftler in die tägliche Betreuung der Promovierenden einbezogen werden, sind auch höhere Zahlen denkbar. Betreuende sollten ausreichend Möglichkeiten zur Weiterbildung in Fragen der Betreuung erhalten.
7. Den Promovierenden muss in allen Phasen ihrer Arbeit der Zeitpunkt bekannt sein, zu dem die Fertigstellung ihrer Dissertation erwartet wird. Doktorarbeiten sollten innerhalb eines den üblichen Gepflogenheiten des betreffenden Faches entsprechenden Zeitrahmens fertiggestellt werden. Abgesehen von Ausnahmefällen sollte eine Doktorarbeit nicht länger als vier Jahre in Anspruch nehmen.

² Siehe auch Memorandum of Understanding zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Max-Planck-Gesellschaft vom 14. März 2008.

8. Zwischen Promovierenden und Betreuenden sollte mit Beginn der Promotion eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, in der Rechte und Pflichten für beide Seiten spezifiziert und das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden auf eine klare und für beide Seiten transparente Grundlage gestellt werden („Fördervereinbarung“). Der hauptverantwortliche Betreuer der Doktorarbeit und der Doktorand/die Doktorandin besprechen regelmäßig gemeinsam den Ablaufplan für die Fertigstellung der Dissertation. Für einzelne Fächergruppen können Modellvereinbarungen ausgearbeitet werden, die von den Forschungseinrichtungen als Grundlage benutzt werden können.

9. Den Promovierenden soll die Finanzierung für den gesamten in der Fördervereinbarung avisierten Promotionszeitraum zugesagt werden unter dem Vorbehalt, dass der/die Promovierende die erwarteten wissenschaftlichen Leistungen erbringt.

10. Für alle Promovierenden soll neben dem jeweiligen hauptverantwortlich Betreuenden ein/e zweite/r unabhängige/r Wissenschaftler/in als Berater/in zur Verfügung stehen. Die Betreuer führen mit ihren Promovierenden regelmäßige Beratungen hinsichtlich des Fortschritts der Doktorarbeit durch.

11. Eine bewährte Form der Betreuung besteht in der Einrichtung eines Thesis Advisory Committee (TAC), das die Promotionsphase begleitet, dessen Mitglieder voneinander unabhängig sind, dessen zu dokumentierende Treffen mindestens einmal jährlich stattfinden, und bei denen die Promovierenden auch Gelegenheit erhalten sollen, sich ohne hauptverantwortlich Betreuende/n mit anderen TAC Mitgliedern auszutauschen.

12. Sofern dies zu einem erfolgreichen Abschluss der Forschungsarbeit der Promovierenden beiträgt, zielführend für ihre Ausbildung ist und sich nicht nachteilig auf die rechtzeitige Fertigstellung einer exzellenten Dissertation auswirkt, können bzw. sollten DoktorandInnen je nach Maßgabe ihres Studiengebietes und in Übereinstimmung mit ihren hauptverantwortlichen Betreuern Kurse und Tagungen besuchen, ihre Forschungsergebnisse veröffentlichen, an Lehraktivitäten teilnehmen und an weiteren fachlich sinnvollen Tätigkeiten mitwirken. Instrumente wie Peer Coaching, Peer Mentoring, selbstorganisierte Retreats oder Meetings sollen auch finanziell unterstützt werden.

13. Urhebervereinbarungen zwischen DoktorandInnen und ihren Betreuern müssen die Regeln international anerkannter guter wissenschaftlicher Praxis des jeweiligen Forschungsgebietes einhalten. Die Betreuer sollten die Promovierenden bereits im Verlauf der Doktorarbeit zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen anhalten, sofern solche Veröffentlichungen die wissenschaftliche Laufbahn der DoktorandInnen fördern und die Fertigstellung der Doktorarbeit nicht beeinträchtigen.

14. Während ihrer Doktorandenausbildung muss den Promovierenden die Möglichkeit angeboten werden, sich hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihre Betreuung betreffen, insbesondere im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit ihrem Betreuer, an eine unabhängige Stelle zu wenden. An den Forschungseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft soll den Promovierenden daher ein/e Beauftragte/r für Promotionsangelegenheiten zur Verfügung stehen. Diese Person soll allen Promovierenden zu Be-

ginn der Promotion bekannt gemacht werden. Gegebenenfalls kann diese/r Beauftragte/r auch an der betreffenden Universität beschäftigt sein. Die unabhängige Stelle muss sich für eine Beilegung der Konflikte zur Zufriedenheit aller Beteiligten einsetzen und dabei die berechtigten Interessen des/r Doktoranden/in und des für die Betreuung zuständigen Max-Planck-Instituts berücksichtigen sowie bestrebt sein, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen.

15. Alle Regelungen und Vorschriften sollten flexibel und in gutem Glauben angewandt werden. Die Doktorandenausbildung gewährleistet zudem, dass die DoktorandInnen mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht werden.

16. Die Fachbeiräte sollen bei ihren turnusgemäßen Evaluationen der Forschungseinrichtungen explizit zur Qualität der Promovierenden-Ausbildung Stellung nehmen, und zwar unter Berücksichtigung der Leitlinien für die Doktorandenausbildung und der IMPRS.